

Nr. 137 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr. 109 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Ortstaxengesetz 2012,
das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. November 2015
mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter erklärt, dass es sich um eine vergleichsweise kleine Änderung handle
jedoch mit entsprechender Folgewirkung. Gemeinden würden Gebühren, die besondere Orts-
und Kurtaxe und den besonderen Fondsbeitrag in der Regel gemeinsam vorschreiben. Aller-
dings würden die Gebühren im Wege eines Zahlungsauftrages vorgeschrieben werden, die
besondere Orts- und Kurtaxe und der Fondsbeitrag aber als Bescheid. Ein Bescheid müsse
aber bestimmte Merkmale erfüllen, es könne davon ausgegangen werden, dass es fraglich sei,
ob diese Bescheid-Voraussetzungen immer gegeben sind. Formal wäre dies rechtswidrig. Um
diese Lücke zu sanieren sieht die Novelle vor, dass die Taxen bzw. der Fondsbeitrag in Analo-
gie zum Abfallwirtschaftsgesetz mittels Zahlungsauftrag anstatt mittels Bescheid festgesetzt
werden können. Bezug genommen wird auf § 198 Bundesabgabenordnung, wonach es möglich
sei eine abweichende Regelung von der grundsätzlichen Pflicht zur bescheidmäßigen Festset-
zung von Abgaben zu treffen. Zusammengefasst ginge es darum die Taxen und Fondsbeiträge
einheitlich mit Zahlungsaufträgen vorzuschreiben.

Die Sprecher aller Landtagsklubs kündigen die Zustimmung zur Novelle an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 109 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in Artikel I § 13 Abs. 4, in Artikel II § 11 Abs. 4 und in Artikel III § 66 Abs.10 die Wortfolge „dem der Kundmachung folgenden Tag“ eingefügt wird.

Salzburg, am 18. November 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2015:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.